



## **Studien- und Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Berufliche Bildung/Fachrichtung Sozialpädagogik – Vocational Education/Social Pedagogy and Social Services (180 ECTS)**

**an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg**

**Vom 5. August 2022**

(Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2022/2022-49.pdf>)

geändert durch:

Fünfte Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Berufliche Bildung/Fachrichtung Sozialpädagogik – Vocational Education/Social Pedagogy and Social Services (180 ECTS) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 13. März 2026 (Fundstelle: <https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2026/2026-16.pdf>)

Vierte Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Berufliche Bildung/Fachrichtung Sozialpädagogik – Vocational Education/Social Pedagogy and Social Services (180 ECTS) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 29. September 2025 (Fundstelle: <https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2025/2025-92.pdf>)

Dritte Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Berufliche Bildung/Fachrichtung Sozialpädagogik – Vocational Education/Social Pedagogy and Social Services (180 ECTS) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 31. März 2025 (Fundstelle: <https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2025/2025-45.pdf>)

Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Berufliche Bildung/Fachrichtung Sozialpädagogik – Vocational Education/Social Pedagogy and Social Services (180 ECTS) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 27. September 2024 (Fundstelle: <https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2024/2024-80.pdf>)

Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Berufliche Bildung/Fachrichtung Sozialpädagogik – Vocational Education/Social Pedagogy and Social Services (180 ECTS) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 15. März 2023 (Fundstelle: <https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2023/2023-31.pdf>)

## Inhaltsverzeichnis

§ 29 Geltungsbereich .....	3
§ 30 Prüfungsausschuss .....	3
§ 31 Studienbeginn und Studiendauer .....	3
§ 32 Qualifikationsvoraussetzungen.....	4
§ 33 Ziele des Studiums.....	4
§ 34 Struktur des Studiengangs .....	4
§ 35 Lehrveranstaltungen.....	4
§ 36 Modul Bachelorarbeit.....	5
§ 37 Zusatzstudium.....	5
§ 38 Inkrafttreten.....	6
Anhang: Module des Bachelorstudiengangs Berufliche Bildung/Fachrichtung Sozial- pädagogik – Vocational Education/Social Pedagogy and Social Services (180 ECTS) .....	7

## Abkürzungsverzeichnis

P	=	Pflicht...
S	=	Seminar
SWS	=	Semesterwochenstunde/n
V	=	Vorlesung
V/Ü	=	Vorlesung/Übung
Wh.	=	Wiederholungsversuche
WP	=	Wahlpflicht...

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

## **Studien- und Fachprüfungsordnung**

### **§ 29**

#### **Geltungsbereich**

(1) Die vorliegende Studien- und Fachprüfungsordnung enthält Regelungen für den Bachelorstudiengang Berufliche Bildung/Fachrichtung Sozialpädagogik – Vocational Education/Social Pedagogy and Social Services (180 ECTS) und das studienbegleitende Zusatzstudium Mathematisch-Naturwissenschaftliche Erziehung (MNE) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.

(2) <sup>1</sup>Die Studien- und Fachprüfungsordnung ergänzt die Allgemeine Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultäten Geistes- und Kulturwissenschaften sowie Humanwissenschaften und für Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfungsordnung (APO) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg. <sup>2</sup>Im Zweifel hat die APO Vorrang.

### **§ 30**

#### **Prüfungsausschuss**

(1) <sup>1</sup>Dem Prüfungsausschuss für den Bachelorstudiengang Berufliche Bildung/Fachrichtung Sozialpädagogik gehören drei Mitglieder an, die vom Fakultätsrat der Fakultät Humanwissenschaften gewählt werden. <sup>2</sup>Zu den Mitgliedern des Prüfungsausschusses können nur prüfungsberechtigte, hauptamtlich beschäftigte Mitglieder der Otto-Friedrich-Universität Bamberg gewählt werden, wobei die Mehrheit der Mitglieder des Prüfungsausschusses Professorinnen und Professoren sein müssen. <sup>3</sup>Die Amtszeit der Mitglieder beträgt in der Regel drei Jahre. <sup>4</sup>Wiederwahl ist möglich.

(2) <sup>1</sup>Aus seiner Mitte wählt der Prüfungsausschuss eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter. <sup>2</sup>Die Amtszeit der bzw. des Vorsitzenden und der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters beträgt drei Jahre. <sup>3</sup>Wiederwahl ist zulässig.

### **§ 31**

#### **Studienbeginn und Studiendauer**

(1) Das Studium Berufliche Bildung/Fachrichtung Sozialpädagogik kann sowohl zum Wintersemester als auch Sommersemester aufgenommen werden.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester.

## § 32

### Qualifikationsvoraussetzungen

(1) <sup>1</sup>Die Zulassung zum Bachelorstudiengang Berufliche Bildung/Fachrichtung Sozialpädagogik setzt ein mindestens vierwöchiges Praktikum (mind. 150 Zeitstunden) in einer Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe vor Aufnahme des Studiums voraus.

<sup>2</sup>Gleichwertige Kompetenzen, die beispielsweise im Rahmen einer beruflichen Ausbildung, einer fachpraktischen Ausbildung an Fachoberschulen, eines Studiums an Hochschulen für angewandte Wissenschaften Hochschulen oder eines freiwilligen sozialen Jahres erworben wurden, werden angerechnet.

(2) <sup>1</sup>Das Praktikum ist spätestens am Ende des ersten Fachsemesters nachzuweisen. <sup>2</sup>Erfolgt der Nachweis nicht fristgemäß, wird die oder der Studierende von Amts wegen exmatrikuliert. <sup>3</sup>Die Exmatrikulation wird am Ende des ersten Fachsemesters wirksam.

## § 33

### Ziele des Studiums

<sup>1</sup>Der Bachelor-Studiengang Berufliche Bildung/Fachrichtung Sozialpädagogik vermittelt grundlegende Kompetenzen im Hinblick auf ein Lehramt an beruflichen Schulen/Fachrichtung Sozialpädagogik. <sup>2</sup>Die Schwerpunkte des Studiengangs sind die Auseinandersetzung mit fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen und Grundlagen der beruflichen Bildung in der Fachrichtung Sozialpädagogik und einem weiteren Unterrichtsfach (nicht vertieft) sowie die Vermittlung von Grundwissen im Bereich der Erziehungswissenschaften und Berufspädagogik. <sup>3</sup>Der Studiengang führt zur Auseinandersetzung mit diesen Wissensbereichen und befähigt zur Reflexion und Anwendung auf Fragestellungen der beruflichen Bildung in schulischen und außerschulischen Kontexten.

## § 34

### Struktur des Studiengangs

(1) <sup>1</sup>Für den Erwerb des Bachelorgrads sind Module des Studienbereichs Berufliche Fachrichtung im Umfang von in der Regel 90 ECTS, eines Unterrichtsfachs gemäß Nr. 2 des Anhangs im Umfang von in der Regel 47 ECTS, Module der Erziehungswissenschaften/ Berufspädagogik (30 ECTS) sowie das Modul Bachelorarbeit (13 ECTS) zu absolvieren. <sup>2</sup>Bei Wahl der an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg zu studierenden Unterrichtsfächer Biologie (47,5 ECTS) und Mathematik (46 ECTS) beträgt der Umfang des Studienbereichs Berufliche Fachrichtung 89,5 bzw. 91 ECTS.

(2) <sup>1</sup> Im Rahmen des Studiums sind nach Maßgabe der Regelungen im Anhang Praktika im Studienbereich Erziehungswissenschaften/ Berufspädagogik und im gewählten Unterrichtsfach abzuleisten.

## § 35

### Lehrveranstaltungen

<sup>1</sup>Den einzelnen Modulen sind Lehrveranstaltungen zugeordnet. <sup>2</sup>In den Lehrveranstaltungen werden Ziele und Inhalte des Studiums sowie Schlüsselqualifikationen

vermittelt. <sup>3</sup>Lehrveranstaltungen werden insbesondere als Vorlesungen, Übungen, Seminare oder Exkursionen abgehalten. <sup>4</sup>Einem Modul sind nach Maßgabe des Modulhandbuchs Lehrveranstaltungen im Umfang von 2 bis 8 Semesterwochenstunden zugeordnet.

### § 36

#### Modul Bachelorarbeit

- (1) Das Modul Bachelorarbeit beinhaltet die Bachelorarbeit sowie ein Kolloquium.
- (2) <sup>1</sup>Die Bachelorarbeit, auf die 12 ECTS des Moduls entfallen, ist eine eigenständig verfasste Abhandlung, die erkennen lässt, dass die oder der Studierende über grundlegende Kenntnisse des studierten Fachs verfügt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden in begrenzter Zeit auf konkrete Aufgabenstellungen anzuwenden. <sup>2</sup>Die Bachelorarbeit kann in der Beruflichen Fachrichtung oder im Unterrichtsfach angefertigt werden. <sup>3</sup>Das Kolloquium, auf das anteilig 1 ECTS des Moduls entfällt, dient der Begleitung des Erstellungsprozesses und der Diskussion der Bachelorarbeit.
- (3) Die Zulassung zur Bachelorarbeit wird unter der Voraussetzung erteilt, dass mindestens 120 ECTS-Punkte erworben worden sind.
- (4) Die Zulassung ist unter Vorlage der in Abs. 2 genannten Nachweise im Prüfungsamt so zu beantragen, dass das Studium innerhalb der Frist nach § 3 Abs. 3 APO abgeschlossen werden kann.
- (5) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt drei Monate.
- (6) <sup>1</sup>Die Bachelorarbeit wird von der Prüferin bzw. dem Prüfer, die bzw. der das Thema gestellt und die Betreuung übernommen hat, schriftlich beurteilt. <sup>2</sup>Wird die Arbeit von zwei Prüfenden bewertet und kommen diese zu einer unterschiedlichen Bewertung, wird das arithmetische Mittel gebildet.

### § 37

#### Zusatzstudium

- (1) <sup>1</sup>Das Angebot des Zusatzstudiums Mathematisch-Naturwissenschaftliche Erziehung richtet sich ausschließlich an Studierende der Beruflichen Bildung/Fachrichtung Sozialpädagogik an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg. <sup>2</sup>Ziel des Zusatzstudiums ist es, die mathematischen und naturwissenschaftlichen sowie didaktischen Grundlagen, die für das Unterrichten des Faches MNE an berufsbildenden Schulen notwendig sind, zu vermitteln und zu vertiefen.

(2) Im Rahmen des Zusatzstudiums sind Module im Umfang von 10 ECTS zu erbringen:

Modulbezeichnung	P/WP	Modulprüfung	ECTS
MNE Grundlagen	P	-Klausur	5
MNE Mathematik	WP	-schriftliche Hausarbeit (unbenotet)	5
MNE Naturwissenschaften	WP	-schriftliche Hausarbeit (unbenotet)	5

### § 38

#### Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am 01. Oktober 2022 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die Studien- und Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Berufliche Bildung/Fachrichtung Sozialpädagogik - Vocational Education/Social Pedagogy and Social Services an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 9.Juli 2010 (Fundstelle: [https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche\\_veroeffentlichungen/2010/2010-26.pdf](https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2010/2010-26.pdf)), geändert durch Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Berufliche Bildung/Fachrichtung Sozialpädagogik - Vocational Education/Social Pedagogy and Social Services an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 17.September 2020 (Fundstelle: <https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2020/2020-61.pdf>) außer Kraft.

(3) Studierende, die ihr Studium vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung aufgenommen haben, schließen ihr Studium nach der bisher geltenden Ordnung ab.

(4) <sup>1</sup>Studierende, die ihr Studium im Sommersemester 2021 oder danach nach der bisher geltenden Prüfungsordnung aufgenommen haben, können bis zum 31. März 2023 in diese Ordnung übertreten. Bereits gemäß bisher geltender Ordnung absolvierte Module bleiben in diesem Fall unberührt. <sup>2</sup>Der Übertritt erfolgt durch rechtsverbindliche Erklärung der oder des Studierenden, die innerhalb der Frist gemäß Satz 1 beim Prüfungsausschuss einzureichen ist.

(5) Das Studium der an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg zu absolvierenden Unterrichtsfächer Mathematik und Sport kann ab Wintersemester 2023/24 aufgenommen werden.

## Anhang: Module (und Wiederholungsregelungen) des Bachelorstudiengangs Berufliche Bildung/Fachrichtung Sozialpädagogik – Vocational Education/Social Pedagogy and Social Services (180 ECTS)

### 1. Berufliche Fachrichtung Sozialpädagogik

a. Im Pflichtbereich sind die folgenden Module im Umfang von 75 ECTS zu absolvieren:

Modulbezeichnung	Modulprüfung	Wh.	ECTS
Berufspädagogisches Propädeutikum I	-schriftliche Prüfung (Klausur)	2	5
Basismodul: Grundlagen sozialpädagogischen Handelns	-schriftliche Prüfung (Klausur)	2	10
Vertiefungsmodul: Grundlagen sozialpädagogischen Handelns	-Referat mit schriftlicher Hausarbeit	unbegrenzt	5
Basismodul: Grundlagen der frühkindliche Bildung und Erziehung	-schriftliche Prüfung (Klausur)	2	10
Vertiefungsmodul: Grundlagen der frühkindlichen Bildung und Erziehung – Lernumgebungen & Theorien und Konzepte	-Referat oder Portfolio. Das Modul ist unbenotet.	unbegrenzt	5
Diversitätspädagogik I	- schriftliche Hausarbeit	2	5
Grundlagenmodul Psychologie I	-schriftliche Prüfung (Klausur)	2	8
Grundlagenmodul Psychologie II	-schriftliche Prüfung (Klausur)	2	7
Rechtliche Grundlagen der Sozialpädagogik	-schriftliche Prüfung (Klausur)	2	5
Organisation und Qualitätsentwicklung in der Sozialpädagogik	-schriftliche Hausarbeit	2	5
Quantitative Forschungsmethodik in der Beruflichen Bildung	-schriftliche Prüfung (Klausur)	2	5
Qualitative Forschungsmethodik in der Beruflichen Bildung	-schriftliche Prüfung (Klausur)	2	5

b. <sup>1</sup>Im Wahlpflichtbereich I sind Module im Umfang von 10 ECTS zu absolvieren. <sup>2</sup>Zu wählen sind entweder das Modul BA Soz A.2 Sozialstruktur im internationalen Vergleich I und II oder die Module BA Soz A.1.1 Allgemeine Soziologie I und BA Soz A.1.2 Allgemeine Soziologie II. <sup>2</sup>Wird Politik und Gesellschaft als Unterrichtsfach gewählt, so ist das Modul „BA Soz A.2 Sozialstruktur im internationalen Vergleich I und II“ nachzuweisen.

Modulbezeichnung	Modulprüfung	Wh.	ECTS
BA Soz A.2 Sozialstruktur im internationalen Vergleich I und II	-schriftliche Prüfung (Klausur)	unbegrenzt	10
BA Soz A.1.1 Allgemeine Soziologie I	-schriftliche Prüfung (Klausur)	unbegrenzt	5
BA Soz A.1.2 Allgemeine Soziologie II	-schriftliche Prüfung (Klausur)	unbegrenzt	5

- c. <sup>1</sup>Im Wahlpflichtbereich II wählen Studierende mit dem Unterrichtsfach Biologie das Modul Berufspädagogisches Propädeutikum II (Variante A), Studierende mit Unterrichtsfach Mathematik Berufspädagogisches Propädeutikum II (Variante C).  
<sup>2</sup>Alle anderen Studierenden absolvieren das Modul Berufspädagogisches Propädeutikum II (Variante B).

Modulbezeichnung	Modulprüfung	Wh.	ECTS
Berufspädagogisches Propädeutikum II (Variante A)	-Portfolio	2	4,5
Berufspädagogisches Propädeutikum II (Variante B)	-Portfolio	2	5
Berufspädagogisches Propädeutikum II (Variante C)	-Portfolio	2	6

## 2. Unterrichtsfach

<sup>1</sup>Als Unterrichtsfach können Deutsch, Englisch, Kunst, Musik, Evangelische Religionslehre, Katholische Religionslehre, Politik und Gesellschaft sowie die an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg zu studierenden Unterrichtsfächer Biologie, Mathematik und Sport gewählt werden. <sup>2</sup>Im Unterrichtsfach sind Module im Umfang 47 ECTS zu absolvieren. <sup>3</sup>Hiervon abweichend sind im Unterrichtsfach Biologie 47,5 ECTS und im Unterrichtsfach Mathematik 46 ECTS zu absolvieren. <sup>4</sup>In jedem Unterrichtsfach ist im Rahmen des Moduls „Fachdidaktisches Praktikum des Unterrichtsfachs“ ein Praktikum im Umfang von mindestens 50 Unterrichtsstunden an einer beruflichen Schule abzuleisten, welches durch eine Lehrveranstaltung vorbereitet bzw. begleitet wird.

### a Unterrichtsfach Deutsch

Im Unterrichtsfach Deutsch sind als Pflichtmodule zu absolvieren:

Modulbezeichnung	P/WP	Zulassungsvoraussetzungen	Modulprüfung/ Modulteilprüfungen	Wh.	ECTS
Einführungsseminar Neuere deutsche Literaturwissenschaft	P	keine	- schriftliche Prüfung (Klausur)	unbegrenzt	6

Aufbaumodul Neuere deutsche Literatur- wissenschaft I: Literaturgeschichte	P	keine	- Referat mit schriftlicher Hausarbeit	unbe- grenzt	6
Basismodul Ältere deutsche Literaturwissen- schaft	P	keine	- schriftliche Prüfung (Klausur)	unbe- grenzt	8
Einführungs- seminar Sprachwissenschaft	P	keine	- schriftliche Prüfung (Klausur)	unbe- grenzt	6
Aufbaumodul Sprachwissenschaft I: Sprachgeschichte	P	keine	- schriftliche Prüfung (Klausur)	unbe- grenzt	6
Grundlagenmodul Deutschdidaktik	P	keine	- schriftliche Prüfung (Klausur)	unbe- grenzt	5
Fachdidaktisches Praktikum im Unterrichtsfach	P	keine	-Referat Das Modul ist unbenotet.	unbe- grenzt	5
Aufbaumodul Deutschdidaktik	P	keine	- schriftliche Hausarbeit	unbe- grenzt	5

## b) Unterrichtsfach Englisch

<sup>1</sup>Im Unterrichtsfach Englisch sind als Pflichtmodule zu absolvieren:

Modulbezeichnung	Zulassungsvoraus- setzungen	Modulprüfung/Modulteil- prüfungen	Wh.	ECTS
Basismodul Englische Sprach- wissenschaft BS GY	keine	-schriftliche Prüfung (Klausur); -schriftliche Prüfung (Klausur)	1	8
Basismodul Englische und Amerikanische Literaturwissenschaft GS MS RS BS WiPäd	keine	-schriftliche Prüfung (Klausur)	1	6
Basismodul Englische Sprach- praxis GS MS Did- MS RS BS WiPäd GY	keine	-Portfolio; -Portfolio; mündliche Prüfung	1	6
Aufbaumodul Englische Sprach- praxis BS WiPäd	keine	-Portfolio; -Portfolio	unbe- grenzt	6

Basismodul Landeskunde / Kulturwissenschaft RS BS GY	keine	-schriftliche Prüfung (Klausur) oder Referat mit schriftlicher Hausarbeit	1	8
Basismodul Englischdidaktik GS MS DidMS RS BS WiPäd GY	keine	-schriftliche Prüfung (Klausur) oder Portfolio	1	4
Aufbaumodul Englischdidaktik BS WiPäd-Bachelor	keine	-schriftliche Prüfung (Klausur) oder Referat oder Portfolio oder schriftliche Hausarbeit	unbegrenzt	4
Fachdidaktisches Praktikum im Unterrichtsfach	keine	-Portfolio Das Modul ist unbenotet.	unbegrenzt	5

<sup>2</sup>Abweichende Wiederholungsregelung Basismodul Englische Sprachwissenschaft BS GY:

<sup>3</sup>Ist die Modulteilprüfung der Einführungsveranstaltung nicht bestanden, kann sie nur einmal wiederholt werden. <sup>4</sup>Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. <sup>5</sup>Für die Veranstaltung Phonetics und Phonology gibt es keine Begrenzung der Fehlversuche.

### c. Unterrichtsfach Kunst

Im Unterrichtsfach Kunst sind als Pflichtmodule zu absolvieren:

Modulbezeichnung	Zulassungsvoraussetzungen	Modulprüfung/ Modulteilprüfungen	Wh.	ECTS
Künstlerische Praxis: Basis	keine	-Portfolio; kann nach Wahl der oder des Studierenden ersetzt werden durch drei Portfolios	unbegrenzt	8
Kunstpädagogische Theorie: Grundlagen	Zur Modulprüfung bzw. zur entsprechenden Modulteilprüfung: regelmäßige Teilnahme an der Lehrveranstaltung „Grundlagen der Fachdidaktik“	-schriftliche Prüfung (Klausur); kann nach Wahl des oder der Studierenden ersetzt werden durch vier schriftliche Prüfungen (Klausuren)	unbegrenzt	8

Bildnerische Praxis: Gestaltete Umwelt	Die Zulassung zu den Seminaren des Moduls setzt den Nachweis des dem Modul zugeordneten Kurses „Maschineneinweisung“ voraus, für den Anwesenheitspflicht besteht.	-Portfolio; kann nach Wahl der oder des Studierenden ersetzt werden durch zwei Portfolios	unbegrenzt	6
Kunstwissenschaft	keine	-schriftliche Prüfung (Klausur)	unbegrenzt	6
Künstlerisch- Bildnerische Praxis: Aufbau	keine	-Portfolio; kann nach Wahl der oder des Studierenden ersetzt werden durch vier Portfolios	unbegrenzt	8
Kunst-/Medien- /Werk- pädagogisches Projekt	Die Zulassung zum Modul setzt den Nachweis des Kurses „Maschineneinweisung“ voraus.	-Referat; kann nach Wahl der oder des Studierenden ersetzt werden durch zwei Referate	unbegrenzt	6
Fachdidaktisches Praktikum im Unterrichtsfach	keine	-Portfolio Das Modul ist unbenotet.	unbegrenzt	5

#### d. Unterrichtsfach Musik

<sup>1</sup>Im Unterrichtsfach Musik sind als Pflichtmodule zu absolvieren:

Modulbezeichnung	Zulassungsvoraussetzungen	Modulprüfung/ Moduleilprüfungen	Wh.	ECTS
Ausgewählte Vermittlungsbereiche (Variante II)	zur Modulprüfung: regelmäßige Teilnahme an allen belegten Lehrveranstaltungen	-schriftliche Hausarbeit	unbegrenzt	6
Begleitpraxis (B) (Variante II)	keine	-praktische Prüfung	unbegrenzt	5

Ensemble- musizieren und Ensembleleitung (D)	zur Modulprüfung: regelmäßige Teilnahme an „Chor, Orchester, Kammerorchester, Bigband oder einem anderen Ensemble nach Wahl“ und an den Lehrveranstaltungen „Ensemble-leitung I und II“	-praktische Prüfung	unbe- grenzt	6
Grundlagen der Musikpädagogik und Musikdidaktik (C)	keine	-schriftliche Prüfung (Klausur); Referat mit schriftlicher Hausarbeit. Das Modul ist unbenotet	unbe- grenzt	6
Künstlerische Praxis – Grundlagen (Variante II)	keine	-praktische Prüfung	unbe- grenzt	8
Musikgeschichte – Grundlagen	keine	-schriftliche Prüfung (Klausur)	unbe- grenzt	5
Musiktheorie – Grundlagen	Keine	-schriftliche Prüfung (Klausur)	unbe- grenzt	6
Fachdidaktisches Praktikum im Unterrichtsfach	keine	-Portfolio Das Modul ist unbenotet.	unbe- grenzt	5

<sup>2</sup>Die Berechnung der Fachnote erfolgt nach folgender Gewichtung (Teiler 42):

Module	Gewichtung
Künstlerische Praxis – Grundlagen (Variante II)	9fach
Begleitpraxis (B) (Variante II)	9fach
Ensemblemusizieren und Ensembleleitung (D)	9fach
Musiktheorie - Grundlagen	4fach
Musikgeschichte - Grundlagen	6fach
Ausgewählte Vermittlungsbereiche (Variante II)	5fach

<sup>3</sup>Die nach Satz 2 gebildete Fachnote wird mit 42 ECTS gewichtet.<sup>4</sup>Sofern das Modul Bachelorarbeit im Fach Musik absolviert wird, ist die Bewertung der Bachelorarbeit bei der Bildung der Fachnote einzubeziehen, indem die nach Satz 2 gebildete Note mit 42 ECTS und die Note der Bachelorarbeit mit 12 ECTS gewichtet wird. <sup>5</sup>Diese Note wird mit 54 ECTS verrechnet.

### e. Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre

<sup>1</sup>Im Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre sind als Pflichtmodule zu absolvieren:

Modulbezeichnung	Zulassungsvoraussetzungen	Modulprüfung/ Moduleilprüfungen	Wh.	ECTS
Grundmodul Evangelische Religionslehre (GS MS RS BS)	keine	-Portfolio	unbe- grenzt	5
Grundmodul Biblische Theologie: Bibelkunde (GS MS RS BS)	keine	-schriftliche Prüfung (Klausur); kann nach Wahl des oder der Studierenden ersetzt werden durch zwei schriftliche Prüfungen (Klausuren)	unbe- grenzt	6
Grundmodul Biblische Theologie: Biblische Exegese (RS BS)	keine	-schriftliche Hausarbeit	unbe- grenzt	8
Grundmodul Systematische Theologie: Dogmatik – BeBi	keine	-schriftliche Prüfung (Klausur)	unbe- grenzt	5
Modul Kirchen- geschichte BeBi	keine	-schriftliche Prüfung (Klausur) oder mündliche Prüfung	unbe- grenzt	7
Grundmodul Religionsdidaktik (GS MS Did-MS RS BS)	keine	-schriftliche Prüfung	unbe- grenzt	6
Fachdidaktisches Praktikum im Unterrichtsfach	keine	-Praktikums- bericht  Das Modul ist unbenotet.	unbe- grenzt	5

<sup>2</sup>Im Wahlpflichtbereich ist ein Modul zu absolvieren:

<b>Modulbezeichnung</b>	<b>Zulassungsvoraussetzungen</b>	<b>Modulprüfung/ Modulteilprüfungen</b>	<b>Wh.</b>	<b>ECTS</b>
Grundmodul Systematische Theologie: Ethik - BeBi	keine	-schriftliche Hausarbeit	unbe- grenzt	5
Konfessionelle Kooperation: Systematische Theo- logie (Grundmodul Ethik) (BeBi)	keine	-schriftliche Hausarbeit	unbe- grenzt	5

#### f. Unterrichtsfach Katholische Religionslehre

<sup>1</sup>Im Unterrichtsfach Katholische Religionslehre sind als Pflichtmodule zu absolvieren:

<b>Modulbezeichnung</b>	<b>Zulassungsvoraussetzungen</b>	<b>Modulprüfung/ Modulteil- prüfungen</b>	<b>Wh.</b>	<b>ECTS</b>
Einführung in die Theologie: Basismodul A	keine	-Portfolio	unbe- grenzt	5
Bibel- wissenschaften: Grundlagenmodul I	keine	-mündliche Prüfung	unbe- grenzt	5
Bibel- wissenschaften: Grundlagenmodul II	keine	-schriftliche Prüfung (Klausur)	unbe- grenzt	5
Kirchengeschichte: Basismodul	keine	-schriftliche Prüfung (Klausur)	unbe- grenzt	5
Dogmatik/ Fundamental- theologie: Grund- lagenmodul IA	keine	-schriftliche Prüfung (Klausur)	unbe- grenzt	6
Religionspädagogik: Grundlagenmodul I	keine	-Portfolio oder mündliche Prüfung	unbe- grenzt	5
Fachdidaktisches Praktikum im Unterrichtsfach	keine	-Praktikums- bericht Das Modul ist unbe-notet.	unbe- grenzt	5

<sup>2</sup>Im Wahlpflichtbereich sind zwei Module im Umfang von insgesamt 11 ECTS zu absolvieren:

Modulbezeichnung	Zulassungsvoraussetzungen	Modulprüfung/ Modulteilprüfungen	Wh.	ECTS
Theologische Ethik: Grundlagenmodul I	keine	-schriftliche Prüfung (Klausur)	unbe- grenzt	5
Konfessionelle Kooperation: Theologische Ethik. Grundlagenmodul	keine	-schriftliche Prüfung (Klausur)	unbe- grenzt	5
Religionsdidaktik: Grundlagenmodul IA	keine	-schriftliche Prüfung (Klausur) oder mündliche Prüfung	unbe- grenzt	6
Konfessionelle Kooperation: Modul Religionsdidaktik A	keine	-schriftliche Prüfung (Klausur) oder mündliche Prüfung	unbe- grenzt	6

#### g. Unterrichtsfach Politik und Gesellschaft

Im Unterrichtsfach Politik und Gesellschaft sind als Pflichtmodule zu absolvieren:

Modulbezeichnung	Zulassungsvoraussetzungen	Modulprüfung/ Modulteilprüfungen	Wh.	ECTS- Punkte
PWB-PT-V Vorlesung: Einführung in die Politische Theorie	keine	-schriftliche Prüfung (Klausur)	2	5
PWB-VP-V Vorlesung: Einführung in die Vergleichende Politikwissenschaft	keine	-schriftliche Prüfung (Klausur)	2	5
PWB-IE-V Vorlesung: Einführung in die internationale und europäische Politik	keine	-schriftliche Prüfung (Klausur)	2	5
BA Soz A.1.1 Allgemeine Soziologie	keine	-schriftliche Prüfung (Klausur)	unbe- grenzt	5

BA Soz A.1.2 Allgemeine Soziologie	keine	-schriftliche Prüfung (Klausur)	unbe- grenzt	5
Basismodul Zeitgeschichte	keine	-Portfolio	unbe- grenzt	5
Basismodul Fachdidaktik Politik und Gesellschaft	keine	-schriftliche Prüfung (Klausur)	2	5
Wahlpflicht- bereichsmodul Berufliche Schulen	keine	-schriftliche Prüfung (Klausur) oder mündliche Prüfung oder Referat oder Referat mit schriftlicher Haus-arbeit oder schrift- liche Hausarbeit oder Portfolio; praktische Studienleistung (unbenotet)	unbe- grenzt	7
Fachdidaktisches Praktikum im Unterrichtsfach	keine	-Praktikums- bericht Das Modul ist unbenotet.	unbe- grenzt	5

- h. Für die an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg zu studierenden Unterrichtsfächer Biologie, Mathematik und Sport finden die Bestimmungen der für das jeweilige Fach geltenden Fachstudien- und Prüfungsordnung für den Lehramtsstudiengang der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg Anwendung.

### 3. Erziehungswissenschaften/Berufspädagogik

- a. <sup>1</sup>Im Bereich EWS/Berufspädagogik sind als Pflichtmodule zu absolvieren:

Modulbezeichnung	Modulprüfung/Moduleilprüfungen	Wh.	ECTS
Schulpädagogik	- schriftliche Prüfung (Klausur)	2	8
Psychologie (EWS) I	- schriftliche Prüfung (Klausur)	2	5
Psychologie (EWS) II	-schriftliche Prüfung (Klausur)	2	7
Pädagogisch-didaktisches Schulpraktikum	- Portfolio (unbenotet)	unbe- grenzt	5

<sup>2</sup>Im Modul Pädagogisch-didaktisches Schulpraktikum ist ein Praktikum an einer beruflichen Schule/Bildungseinrichtung im Umfang von mindestens 120 Unterrichts-

stunden in der Regel in zwei aufeinander folgenden Schulhalbjahren abzuleisten. <sup>3</sup>Das Praktikum wird durch eine Lehrveranstaltung im Bereich Schul-pädagogik vorbereitet und ist durch eine Bestätigung der Einrichtung nachzuweisen.

b. <sup>2</sup>Im Wahlpflichtbereich ist eines der folgenden Module zu absolvieren:

Modulbezeichnung	Modulprüfung/Modulteilprüfungen	Wh.	ECTS
BASozD1E1 Einführung in die Arbeitswissenschaft	- schriftliche Prüfung (Klausur)	unbegrenzt	5
BASozD1E9 Einführung in die Berufs- und Arbeitsmarktsoziologie	- schriftliche Prüfung (Klausur)	unbegrenzt	5

#### 4. Modul Bachelorarbeit

Modulbezeichnung	Zulassungsvoraussetzungen	Modulprüfung/Modulteilprüfungen	Wh.	ECTS
Modul Bachelorarbeit	Nachweis von mindestens 120 ECTS	Bachelorarbeit	1	13

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senats vom 9. Februar und 20. Juli 2022 der Otto-Friedrich-Universität Bamberg sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 5. August 2022.

Bamberg, 5. August 2022

Prof. Dr. Kai Fischbach  
Präsident

Die Satzung wurde am 5. August 2022 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 5. August 2022.